

Allgemeine Bestimmungen über Auftragsverarbeitung

Version 1.1

Gültig ab dem 01.02.2023

Rechtlicher Hinweis

© Arvato Systems. Alle Rechte vorbehalten.

Dokumenteigenschaft	Wert
Klassifizierung	ÖFFENTLICH
Status	Freigegeben
Besitzer des Dokuments	Datenschutz Arvato Systems GmbH
Autor	Datenschutz Arvato Systems GmbH

Inhaltsverzeichnis

1 Präambel 4

2 Begriffsbestimmungen..... 4

3 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung; Art, Zweck und Mittel der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen 4

4 Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers 4

5 Pflichten des Auftragnehmers 5

6 Pflichten des Auftraggebers 6

7 Wahrung von Betroffenenrechten 7

8 Unterauftragnehmer 7

9 Nachweise des Auftragnehmers, Inspektionen..... 8

10 Rückgabe und Löschung von Daten bei Vertragsbeendigung..... 8

11 Kontrollrechte von Aufsichtsbehörden oder sonstiger hoheitlicher Aufsichtsbehörden des Auftraggebers; Kooperation mit Aufsichtsbehörden; Rechtsstreitigkeiten 9

12 Schlussbestimmungen 9

13 Anhänge 10

1 Präambel

Diese Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung regeln die Verpflichtungen der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Auftraggebers durch den Auftragnehmer im Rahmen der jeweils abgeschlossenen zivilrechtlichen Leistungsverträge.

2 Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Bestimmungen verwendeten Begriffe entsprechen den Begriffsbestimmungen der DSGVO, sofern nichts Abweichendes bestimmt wurde. Mit **Daten des Auftraggebers** sind ausschließlich solche personenbezogenen Daten gemeint, die im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag entweder dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassen oder vom Auftragnehmer ausschließlich für den Auftraggeber in dessen Auftrag erhoben wurden. **Hauptvertrag** meint die zivilrechtliche Leistungsvereinbarung, die sich aus Rahmen-/Einzelverträgen sowie Leistungsscheinen ergeben kann. **TOM** sind technische und organisatorische Maßnahmen. **Verarbeitungskategorie** meint die Kategorisierung von Verarbeitungen, die der Auftragnehmer im Auftrag durchführt und deren Definition sich aus dem Anhang TOM ergibt.

3 Gegenstand und Dauer der Verarbeitung; Art, Zweck und Mittel der Verarbeitung; Art der personenbezogenen Daten sowie Kategorien betroffener Personen

3.1 Die jeweilige zivilrechtliche Beauftragung durch den Auftraggeber ist in dem Hauptvertrag selbst geregelt. Modalitäten (z. B. Gegenstand, Dauer, Art, Zweck, Mittel, Datenkategorien) der Auftragsverarbeitung im Zusammenhang des Hauptvertrages sind in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung niedergelegt. Die vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung einschließlich ihres Anhangs TOM sind wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung und bilden eine vertragliche Einheit mit dem zugrundeliegenden Hauptvertrag. Zur Klarstellung halten die Parteien fest, dass die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung auch gleichgelagerte Vorgänge zusammenfassen kann (z. B. gleichartige Verarbeitungen). Sofern die Verarbeitung zum Hauptvertrag eine neue Verarbeitung i. S. d. DSGVO darstellt, wird entsprechend eine weitere Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geschlossen.

3.2 Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Erfüllung des Hauptvertrages unter Einhaltung der Bestimmungen der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung zur Durchführung aller erforderlichen Verarbeitungsschritte hinsichtlich der Daten des Auftraggebers (z.B. Duplizieren von Beständen für die Verlustsicherung, Anlegen von Logfiles) berechtigt, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung der Daten des Auftraggebers führt.

4 Weisungsgebundenheit des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer ist Auftragsverarbeiter i. S. d. Art. 4 Nr. 8 DSGVO und darf die Daten des Auftraggebers nur im Rahmen und für die Zwecke des Hauptvertrags, einschließlich der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern er nicht gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen schriftlich oder per E-Mail (Textform) mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

- 4.2 **Weisungen** sind die auf eine bestimmte Verarbeitung der Daten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer gerichteten, dokumentierten Anordnungen des Auftraggebers. Sie werden anfänglich durch den Hauptvertrag und die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung festgelegt und können vom Auftraggeber danach durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (**Einzelweisung**). Die Weisungen des Auftraggebers sind grundsätzlich in Textform zu erteilen; im Ausnahmefall erforderliche mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Textform zu bestätigen. Abweichend hiervon können Weisungen durch den Auftraggeber auch über die Nutzung von dafür vorgesehenen und vereinbarten technischen Support-Services erteilt werden (z. B. Administrationskonsolen, Portale). Tätigkeiten des Auftragnehmers auf Grund von Weisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Hauptvertrages hinausgehen, werden als Change Request behandelt.
- 4.3 Weisungsberechtigte Personen auf Seiten des Auftraggebers und empfangsberechtigte Personen auf Seiten des Auftragnehmers werden der jeweils anderen Partei mitgeteilt. Die jeweilige Partei wird die andere Partei unverzüglich über einen Wechsel dieser Person in Textform informieren.
- 4.4 Es besteht keine materiell-rechtliche Prüfpflicht seitens des Auftragnehmers in Hinblick auf vom Auftraggeber erteilte Weisungen. Ist der Auftragnehmer jedoch der Auffassung, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Datenschutzbestimmungen verstößt, informiert er den Auftraggeber unverzüglich. Der Auftragnehmer ist insoweit berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis der Auftraggeber diese bestätigt oder geändert hat (mind. Textform). Hält der Auftraggeber an der erteilten Weisung fest und verlangt aus Sicht des Auftragnehmers deren Umsetzung ihm weiterhin ein rechtswidriges Handeln ab, so ist der Auftragnehmer berechtigt die Verarbeitung nicht durchzuführen.

5 Pflichten des Auftragnehmers

- 5.1 Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich TOM zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung auf Dauer sicherstellen sowie die Fähigkeit haben, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.
- Das im Anhang TOM (veröffentlicht unter www.arvato-systems.de/TOM) beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen durch den Auftragnehmer passend zum von ihm ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eigenen eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse dar. Der Auftraggeber hat diese vom Auftragnehmer angebotenen Datensicherheitsmaßnahmen im Anhang TOM geprüft und übernimmt die Verantwortung, dass diese Maßnahmen für seine Daten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ausreichend sind.
- 5.2 Eine Änderung der getroffenen TOM bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, es sei denn, dass das dort niedergelegte Schutzniveau unterschritten wird.
- 5.3 Der Auftragnehmer hat ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der TOM und zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung etabliert.
- 5.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen diese Daten nur gemäß den Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern sie nicht gesetzlich zur

- Verarbeitung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass sich die von ihm zur Verarbeitung der Daten des Auftraggebers eingesetzten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- 5.5 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes der Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall einstweilig und nach eigenem Ermessen in seinem Verantwortungsbereich angemessene Maßnahmen zum Schutze der Daten des Auftraggebers und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen treffen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über etwaige von ihm getroffene Maßnahmen möglichst zeitnah.
- 5.6 Der Ansprechpartner beim Auftragnehmer für anfallende Datenschutzfragen ist in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung benannt.
- 5.7 Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO.
- 5.8 Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf entsprechende Weisung unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO geregelten Pflichten des Auftraggebers.
- 5.9 Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Auftragnehmer wird den Dritten unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das "Eigentum an den Daten" allein beim Auftraggeber liegen.

6 Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber ist Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er ist als solcher für die Erfüllung der in den Artikeln 32 bis 36 DSGVO geregelten Pflichten verantwortlich.
- 6.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 6.3 Der Ansprechpartner beim Auftraggeber für anfallende Datenschutzfragen ist in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung benannt.
- 6.4 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Weisung alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Auftragnehmer zum Führen des Verzeichnisses nach Art. 30 Abs. 2 DSGVO benötigt.
- 6.5 Dem Auftraggeber obliegt die Evaluierung und Bewertung der Wirksamkeit der getroffenen TOM zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. Soweit die TOM aus seiner Sicht zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung nicht ausreichend sind (z. B. neue Risikobewertung des Auftraggebers), werden die Parteien entsprechende Änderungen und deren kommerzielle Auswirkungen abstimmen und auf Basis einer entsprechenden schriftlichen Änderungsvereinbarung umsetzen (soweit die Parteien ein Änderungsverfahren im Hauptvertrag vereinbart haben, findet dieses Anwendung).
- 6.6 Im Fall einer Inanspruchnahme des Auftragnehmers durch eine betroffene Person oder eine in Art. 80 DSGVO genannte Stelle hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 79 oder 82 DSGVO verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer bei der Abwehr der

Ansprüche zu unterstützen. Der Auftragnehmer ist in diesem Zusammenhang berechtigt, Details der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung, der Datenverarbeitung und von Weisungen des Auftraggebers zum Zwecke der Abwehr dieser Ansprüche oder zur Exkulpation nach Art. 82 Abs. 3 DSGVO gegenüber Dritten offenzulegen.

7 Wahrung von Betroffenenrechten

- 7.1 Hinsichtlich der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung ist der Auftraggeber für die Wahrung der nach Kapitel III der DSGVO vorgesehenen Betroffenenrechte verantwortlich. Soweit eine Mitwirkung des Auftragnehmers für die Wahrung von Betroffenenrechten durch den Auftraggeber erforderlich ist, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Weisung im Rahmen der bestehenden und wirtschaftlich zumutbaren Möglichkeiten unterstützen.
- 7.2 Wendet sich ein Betroffener mit der Geltendmachung von in der DSGVO geregelten Betroffenenrechten an den Auftragnehmer, so wird der Auftragnehmer, sofern ihm eine Zuordnung der Anfrage zu dem Auftraggeber mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln möglich ist, die Anfrage an diesen weiterleiten oder den Betroffenen auf die Geltendmachung seiner Betroffenenrechte gegenüber dem Verantwortlichen verweisen..

8 Unterauftragnehmer

- 8.1 Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber und der damit im Zusammenhang stehenden Verarbeitung von Daten Dritte („Unterauftragnehmer“) einschaltet, soweit die Anforderungen aus Abs. 8.2 und 8.3 gewährleistet sind.
- Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses für den Auftraggeber eingesetzten Unterauftragnehmer sind in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung genannt und werden mit Abschluss des Vertrags als weitere Unterauftragnehmer genehmigt
- Über weitere Unterauftragnehmer sowie beabsichtigte Beauftragungen weiterer Unterauftragnehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Die Information über vom Auftragnehmer eingesetzte Unterauftragnehmer erfolgt an die anweisungsberechtigte Person (siehe Vereinbarung über Auftragsverarbeitung) des Auftraggebers oder über Veröffentlichung unter der in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung aufgeführten Internetseite. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Registrierungsmöglichkeit zur Verfügung, um über Änderungen der aufgeführten Internetseite informiert zu werden.
- Der Auftraggeber kann, gegen Änderungen der Unterauftragnehmer aus wichtigen datenschutzrechtlichen Gründen gegenüber der weisungsempfangsberechtigten Person Einspruch erheben (mind. Textform). Erfolgt kein Einspruch innerhalb einer angemessenen Frist, so gilt die Zustimmung zur Änderung als erteilt. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich, kann der Auftragnehmer den Hauptvertrag und die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung aus wichtigem Grund kündigen.
- 8.2 Der Auftragnehmer wird die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer denselben vertraglichen Datenschutzpflichten unterwerfen, denen er selbst nach der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung unterliegt.
- 8.3 Sofern der Auftragnehmer weitere Subunternehmer außerhalb der EU bzw. des EWR einsetzt, erfolgt dies unter Berücksichtigung der Art. 44 ff. DS-GVO, insbesondere auf Basis von Angemessenheitsbeschlüssen und EU-Standardverträgen (z.B. in Form von Processor-to-Processor EU-Standardverträgen).

- 8.4 Kommt der Unterauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten jenes Unterauftragnehmers wie für eigenes Verschulden.

9 Nachweise des Auftragnehmers, Inspektionen

- 9.1 Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesen Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung niedergelegten Pflichten durch Vorlage von entsprechenden Zertifikaten (z. B. nach ISO/IEC 27001) oder Vorlage/Durchführung eines Selbstaudits oder Self-Assessments nach.
- 9.2 Sollten im Einzelfall darüber hinaus datenschutzrechtlich gebotene Inspektionen oder Überprüfungen durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten unabhängigen externen Prüfer erforderlich sein, (z. B. im Fall von begründeten Zweifeln an einem vom Auftragnehmer vorgelegten Selbstaudit oder der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten), werden diese im Beisein eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten sowie ohne Störung des Betriebsablaufs in der Betriebsstätte des Auftragnehmers nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (welche in der Regel 4 Wochen beträgt) durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese Inspektionen oder Überprüfungen von der Unterzeichnung einer angemessenen Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmer stehen, kann der Auftragnehmer eine Prüfung durch den Prüfer ablehnen.
- Der Auftraggeber kann die Durchführung eines Audits gemäß dieser Ziffer auch ohne konkreten datenschutzrechtlichen Anlass einfordern. Der Auftraggeber kann einmal binnen eines 12-Monatszeitraums auditieren, es sei denn zwingendes Datenschutzrecht verlangt häufigere Audits. Sofern weitergehende Regelungen zur Durchführung von Audits zwischen den Parteien getroffen wurden (Audit-Guideline), so sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.
- 9.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer eine Kopie des vollständigen Auditberichts in digitaler Form zur Verfügung.

10 Rückgabe und Löschung von Daten bei Vertragsbeendigung

- 10.1 Nach Beendigung des Hauptvertrags wird der Auftragnehmer, sofern technisch möglich und vom Auftraggeber beauftragt, die Daten des Auftraggebers herausgeben. Elektronisch gespeicherte Daten sind auf Anforderung und Weisung in einem marktüblichen Format auf Datenträgern herauszugeben, wobei der Auftraggeber das Versandrisiko trägt, oder verschlüsselt dem Auftraggeber online zu übermitteln, wobei der Auftraggeber das Übermittlungsrisiko trägt.
- 10.2 Der Auftragnehmer wird sämtliche elektronisch gespeicherten Daten des Auftraggebers löschen oder im Fall von Backups oder Logfiles eine Beschränkung der Datenverarbeitung bis zum Zeitpunkt der Löschung sicherstellen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch hin die Löschung in Textform bestätigen.
- 10.3 Daten des Auftraggebers, die nicht in elektronischer Form gespeichert sind (z.B. Daten auf CDs, papierhafte Unterlagen) und von denen der Auftraggeber keine Herausgabe wünscht, werden durch den Auftragnehmer datenschutzkonform vernichtet.
- 10.4 Die Verpflichtung zur Herausgabe oder Löschung besteht nicht, wenn der Auftragnehmer gesetzlich zur Aufbewahrung oder sonst zur Speicherung dieser Daten verpflichtet ist.

- 10.5 Spätestens bis zur Beendigung des einschlägigen Hauptvertrages hat der Auftraggeber den Auftragnehmer mindestens in Textform aufzufordern die dazugehörigen Daten zu löschen oder herauszugeben. Geschieht dies nicht, so wird der Auftragnehmer alle Daten des Auftraggebers nach Beendigung des Hauptvertrages löschen, soweit keine rechtlichen Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Aufbewahrung dieser Daten bestehen.
- 10.6 Sofern der Auftraggeber eine Aufbewahrung seiner Daten über das Vertragsende hinaus wünscht, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Parteien werden die entsprechenden Leistungen und kommerziellen Auswirkungen abstimmen und in einer entsprechenden schriftlichen Änderungsvereinbarung festlegen (soweit die Parteien ein Änderungsverfahren im Hauptvertrag vereinbart haben, findet dieses Anwendung). Etwasige Regelungen zum Umgang mit den Daten des Auftraggebers im Rahmen des Hauptvertrages (z. B. Exit Regelungen) haben Vorrang vor den Regelungen unter dieser Ziffer.

11 Kontrollrechte von Aufsichtsbehörden oder sonstiger hoheitlicher Aufsichtsbehörden des Auftraggebers; Kooperation mit Aufsichtsbehörden; Rechtsstreitigkeiten

- 11.1 Die Vertragsparteien werden sich wechselseitig über sämtliche behördliche Anfragen/Anordnungen und Verfahren, sämtliche Maßnahmen einer der in Art. 80 DSGVO genannten Stellen (wie z.B. Beschwerden, Abmahnungen, Geltendmachung von Ansprüchen) sowie sämtliche drohenden oder laufenden gerichtlichen Verfahren, die die in dieser Vereinbarung über Auftragsverarbeitung Auftragsverarbeitung geregelten Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, unverzüglich informieren, im Zusammenhang mit diesen Anfragen, Anordnungen, Maßnahmen oder Verfahren eng zusammenarbeiten und sich wechselseitig alle erforderlichen Unterlagen und Angaben zur Verfügung stellen. Jede Partei ist in diesem Zusammenhang berechtigt, sämtliche dieser Vereinbarung über Auftragsverarbeitung, einschließlich der Details der Datenverarbeitung, betreffende Informationen und Unterlagen gegenüber der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde oder sonstigen am Verfahren beteiligten Dritten offenzulegen, soweit dies aus Sicht der Partei erforderlich ist (einschließlich der Details der Datenverarbeitung).

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Sofern der Auftragnehmer nach der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung Unterstützungshandlungen vorzunehmen hat oder ihm Aufwände entstehen, die nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind (z. B. Einzelweisungen, Aufwände im Rahmen von Betroffenenrechten, Audits) so werden diese als Change Request nach den Regelungen des Hauptvertrages behandelt.
- 12.2 Sofern in der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung keine abweichenden Abreden getroffen worden sind, gelten die zwischen den Parteien im Hauptvertrag getroffenen Vereinbarungen. Sollten einzelne Teile der Vereinbarung über Auftragsverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.
- 12.3 Die Parteien vereinbaren für die Vereinbarung über Auftragsverarbeitung die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand richtet sich nach dem des Hauptvertrages, mit dem die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung eine rechtliche Einheit bildet.

13 Anhänge

Folgender Anhang ist Bestandteil dieser Allgemeinen Bestimmungen über Auftragsverarbeitung:

Anhang TOM veröffentlicht unter www.arvato-systems.de/TOM